

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Zwischen der

Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal

und der

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte

nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines

Durch die „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Soest vom 28.10.1996“ (= Delegationssatzung) übertrug der Kreis Soest den Städten und Gemeinden die Durchführung bestimmter ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben.

Nach § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schuldner eingehalten sind.

In die Prüfung der Rechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Anröchte verpflichtet sich, die Überprüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben gem. § 23 Abs. 1 2. Alternative GkG für den Bereich der Gemeinde Lippetal durchzuführen. Die Gemeinde Anröchte führt dabei die Prüfung durch eigene Bedienstete durch.

(2) Die Gemeinde Lippetal verpflichtet sich, die Überprüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben gem. § 23 Abs. 1 2. Alternative GkG für den Bereich der Gemeinde Anröchte durchzuführen. Die Gemeinde Lippetal führt dabei die Prüfung durch eigene Bedienstete durch.

(3) Die gesetzliche Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses der jeweiligen Gemeinde gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bleibt unberührt.

**§ 3
Prüfverfahren**

Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben entsprechend den Vorgaben des § 101 GO NRW erfolgt.

**§ 4
Kosten**

Die Beteiligten verzichten auf die gegenseitige Geltendmachung von Personal- und Sachkosten, die durch die Übernahme der Vorprüfung entstehen.

**§ 5
Beginn, Beendigung**

(1) Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

(2) Die Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 4 GkG).

(3) Erstmals erfolgt die Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge des Jahres 2003 im Jahr 2004.

59609 Anröchte, 07.01.2004

59510 Lippetal, 16.12.2003

gez. Holtkötter
Bürgermeister

gez. Susewind
Bürgermeister

gez. Hüls
Gemeindeoberamtsrat

gez. Thöle
Oberverwaltungsrat

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), i.V.m. § 59 Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), genehmigt.

Soest, 19.01.2004
Az.: 1.5-15 12-20/20

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
i. A.

gez.

Gockel
Kreisrechtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12.2003/07.01.2004 und die Genehmigung vom 19.01.2004 werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Soest, 19.01.2004
Az.: 1.5-15 12-20/20

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
i. A.

gez.

Gockel
Kreisrechtsdirektor